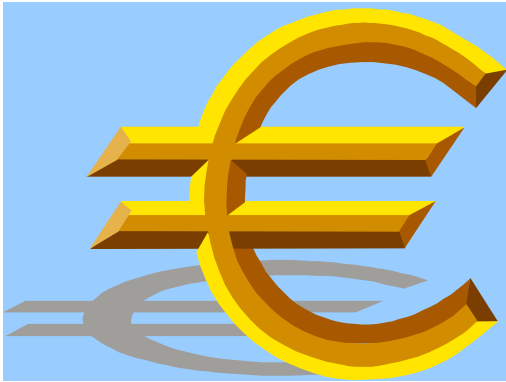


4.7 Angereifte, nicht bezogene Raten für die Erben



Beim **Ableben** der anspruchsberechtigten Person mit Anrecht auf eine finanzielle Sozialleistung laut Kap. 4.1 e 4.2 (**Begleitgeld**) können die Monatsraten (inklusive der 13.), die angereift, aber nicht ausgezahlt wurden, nach der Vorlegung der entsprechenden Dokumentation und der Bescheinigung bezüglich der Anerkennung als Erbe, von demselben in Empfang genommen werden. Im Fall von Miterben ist das Gesuch nur von einem zu stellen, samt einer Vollmacht aller anderen.

Um Anspruch auf die angereiften, noch nicht ausgezählten Raten zu erheben, muss ein Brief oder eine Mail an das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden (Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße1, 39100 Bozen Tel.: 0471 418285 Fax: 0471 418282) gesendet werden, in dem das Ableben der anspruchsberechtigten Person mitteilt wird. Anschließend wird das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden den Erben ein eigens vorgesehenes Formular zum ausfüllen zuschicken.

Der/die Erbe/in hat 5 Jahre Zeit um die angereiften Raten einzufordern.

Die Raten werden über das von der/vom Antragsteller/in angegebene Postamt ausgezahlt.

Beim Ausfüllen des Gesuches ist zu bedenken:

- a) dass im Falle einer Erbschaft in einer Nebenlinie der Totenschein beizulegen ist;
- b) dass alle Familienmitglieder der verstorbenen Person anzugeben sind (auch solche, die eventuell bereits verstorben sind), wobei Geburtsort und -datum (gegebenenfalls auch das Todesdatum) sowie der Verwandtschaftsgrad anzugeben sind;
- c) dass bei Miterben jeweils die persönlichen Daten, der Verwandtschaftsgrad zur verstorbenen Person sowie die Steuernummer anzugeben sind.

Beizulegende Dokumente:

- a) Falls ein Testament existiert, ist eine beglaubigte Kopie des Protokolls zur Hinterlegung und Veröffentlichung des Testamentes beizulegen samt einer Stempelmarke von 14,62 Euro für jeweils vier Seiten oder ein Protokollblatt.
- b) Wie bereits erwähnt, müssen im Falle von weiteren Erben außer jener Person, welche das Gesuch unterzeichnet und vorlegt, diese Erben der/dem Gesuchsteller/in eine Vollmacht mit einer beglaubigten Unterschrift zum Bezug der angereiften, aber nicht ausgezahlten Raten aushändigen samt einer Stempelmarke von 14,62 Euro.

Sofern die finanziellen Leistungen, die von der bezugsberechtigten Person vor ihrem Ableben beantragt wurden, vom **Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden** noch nicht mit eigenem Beschluss zugewiesen worden sind, ist eine

Verantwortlichkeitserklärung beizulegen (auch diese auf einem eigenen Formblatt), aus welcher alle notwendigen Informationen hervorgehen, um das Anrecht der verstorbenen Person mit Behinderung auf die finanziellen Leistungen zu überprüfen.